

4. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Vorbemerkung

1) Das Wesen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Nach einem Urteil des BVerfG (BVerfG NJW 1993, 643; vgl. auch BVerfG NJW 2007, 1343; 2011, 1663) handelt es sich bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft um eine **Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen beider Partner begründen, also über die Beziehung in einer Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (=Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft)**. Wesentliche Merkmale sind also die fehlende rechtliche Verbindlichkeit sowie die Möglichkeit beider Partner, die Beziehung jederzeit beenden zu können, ohne wie bei der Ehescheidung rechtliche Regeln einhalten zu müssen.

2) Die grundsätzliche Problemstellung

Bei der rechtlichen Behandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss man differenzieren zwischen den Rechtsbeziehungen der Partner im Verhältnis zum Staat oder zu Dritten und den rein internen vermögensrechtlichen Ausgleichsansprüchen am Ende ihrer Beziehung.

§ 21 Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Verhältnis zu Dritten

I. Das Verhältnis der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zum Staat

1) Sozialrecht

Im Sozialrecht stellen die §§ 20 SGB XII, 193 SGB II die nichteheliche Lebensgemeinschaft der Ehe gleich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein gesetzlicher Anreiz geschaffen wird, einander nicht zu heiraten.

Zu weiteren staatlichen Begünstigungen der Ehe im Verhältnis zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft Palandt/Brudermüller Rz. 12 ff. vor § 1297.

2) Steuerrecht

Ehegatten werden sowohl durch die Möglichkeit des Ehegattensplittings gemäß § 26 EStG als auch durch günstigere Erbschafts- und Schenkungssteuerklassen bevorzugt. Auch die faktische Unterhaltsleistung an den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft führt nicht steuermindernd zum Abzug als „außergewöhnliche Belastung“ nach § 33 a EStG, es sei denn, dass aufgrund besonderer Umstände (z.B. gemeinsame Kinder, Pflegebedürftigkeit des Partners) die Unterhaltsleistung unausweichlich ist (BFH NJW 2010, 1838, BVerfG FamRZ 1999, 285).

3) Vollstreckungsrecht

Da beide Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben, wird gemäß § 1006 aufgrund des Mitbesitzes Miteigentum vermutet. Stehen dem Gläubiger nur Forderungen gegen einen der Partner zu, so kann bei einer Zwangsvollstreckung der andere Partner Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben. Will der Gläubiger nicht nur den Miteigentumsanteil pfänden und die Miteigentumsgemeinschaft auflösen, so muss er die Miteigentumsvermutung des anderen widerlegen, da § 1362 BGB nicht analog gilt.

Hinzu kommt, dass auch § 739 ZPO nach h.M. (BGH NJW 2007, 992 m.w.N.) nicht analog angewandt werden kann, so dass die Sache gegen den Widerstand des Mitgewahrsamsinhabers wegen § 809 ZPO nicht gepfändet werden kann. Sowohl § 1362 BGB als auch § 739 ZPO sollen die Gläubiger des Ehegatten-Schuldners vor den Nachteilen schützen, die sich daraus ergeben, dass gerade in einer Ehe die Besitzpositionen und Eigentumsfragen nicht geklärt und auch leicht verändert werden können.

Ist das Eigentum wirksam auf den Nicht-Schuldner übertragen worden, so hilft bei Ehegatten zudem das Anfechtungsgesetz (§§ 3, 7 AnfG) sowie die bei Ehegatten doppelt so lange zweijährige Schenkungsanfechtung nach § 134, 138 I Nr. 1 InsO. Der Lebensgefährte ist hingegen keine nahestehende Person i.S.d. § 138 InsO (BVerfG NJW 2011, 1663).

II. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Verhältnis zu Privatpersonen

1) Vertretungsrecht

Jeder Partner haftet nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Wird ein Partner rechtsgeschäftlich tätig, so wird der andere nicht automatisch mit verpflichtet, da **§ 1357 nicht analog** gilt (Staudinger/Hübner/Voppel § 1357 Rz. 19; a.A. Harke FamRZ 2006, 88). § 1357 schützt zwar nur Gläubigerinteressen, doch widerspricht die nach § 1357 I 2 eintretende automatische Mitberechtigung und Mitverpflichtung der vermögensmäßigen Selbständigkeit beider Partner. Eine Verpflichtung des anderen außerhalb der rechtsgeschäftlich begründeten Gesamtschuldnerschaft kommt nur nach Rechtsscheingrundsätzen in Frage, wenn die Partner als Ehegatten auftreten; ansonsten wäre an die Regeln über eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht zu denken. Dabei entscheidet allein das tatsächliche Verhalten der beiden Partner; der alleinige Anschein, verheiratet zu sein, genügt für eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht nicht.

2) Mietrecht

a) Aufnahme des Partners in die Mietwohnung

- aa) Der Mieter hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, seinen Partner in seine Wohnung aufzunehmen. Nach **§ 553 I** muss daher der Vermieter die dafür erforderliche Zustimmung erteilen, wenn ihm der Einzug des anderen Partners zuzumuten ist (BGH NJW 2004, 56). Die Gebrauchsüberlassung an den einziehenden Partner ist somit kein vertragswidriger Gebrauch der Wohnung durch den Mieter i.S.d. § 543 II Nr. 2, der den Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigen würde.
- bb) Nimmt also der Mieter seinen Partner berechtigterweise in die gemietete Wohnung auf, so wird der Partner auch **in den Schutzbereich des Mietvertrages einbezogen**: Entsteht ihm durch einen Mangel der Mietsache ein Schaden, so hat er einen eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter (BGHZ 70, 327, 329).
- cc) Stirbt der Mieter, so hat sein Partner gemäß **§ 563 II** das Recht, in den Mietvertrag einzutreten, doch kann er innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Tod des Mieters erklären, dass er nicht in den Mietvertrag eintreten möchte.

b) Wer bleibt nach der Trennung in der Wohnung?

- aa) Ehegatten werden im Falle der Trennung dadurch privilegiert, dass der Richter nach den Regeln der **Hausratsverordnung** die bisher eheliche Wohnung demjenigen zuspricht, der die Wohnung dringender benötigt als der andere (z.B. weil ihm das Sorgerecht für die Kinder zusteht). Die Verteilung der Wohnung erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (zur Not zieht der Alleineigentümer aus seiner eigenen Wohnung aus!) und auch unabhängig davon, wer bei einer gemieteten Wohnung den Mietvertrag unterschrieben hat.
- bb) Diese Regelung gilt im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht analog; der Alleinmieter oder erst recht der Alleineigentümer kann den anderen Partner einfach auf die Straße setzen, ohne dass von gesetzlicher Seite soziale Gesichtspunkte berücksichtigt würden. Dennoch genießt der Partner, der den Mietvertrag nicht unterschrieben hat, die **Besitzschutzansprüche der §§ 861 ff.:** Bei gewaltsamer Vertreibung aus der Wohnung kann der Partner Wiedereinräumung des Besitzes gemäß den §§ 861, 866 verlangen, solange der Mieter keinen Räumungstitel gegen ihn erwirkt hat (vgl. § 864 II). Außerdem genießt der **Lebensgefährte Räumungsschutz gemäß § 721 ZPO**, notfalls auch noch **Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO**. Bei einem Räumungsverlangen zur Unzeit kann dem anderen analog § 723 II 2 ZPO ein Schadensersatzanspruch zustehen. Andererseits hat der zur Räumung verpflichtete Partner wegen finanzieller Beiträge kein Zurückbehaltungsrecht an der Wohnung, weil er dadurch die Fortführung der Wohngemeinschaft mittelbar erzwingen könnte.
- cc) Haben beide den Mietvertrag unterschrieben, so müssen sie sich über die Verteilung der Wohnung einigen. Da jedoch beide als Gesamtschuldner für die gesamte Mietforderung haften, ist eine einseitige Kündigung des Mietverhältnisses nicht möglich; wer einfach auszieht, kann sich dadurch der Haftung für vergangene und künftige (!) Mietzinsforderungen nicht entziehen.

3) Deliktsrecht

Die Tötung eines Partners begründet keinen Anspruch aus § 844 II gegen den Schädiger, da der Getötete gegenüber dem Partner nicht zum Unterhalt verpflichtet war (OLG Frankfurt, FamRZ 1984, 790; Becker, VersR 1985, 204). Etwas anderes gilt nur, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen eines gemeinsamen Kindes gemäß § 1615 I besteht.

§ 22 Das Innenverhältnis der Partner

I. Die rechtlichen Beziehungen während des Zusammenlebens

1) Unterhalt

Wechselseitige gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen selbst bei unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit weder während der Beziehung noch nach der Trennung. Die Partner haben jedoch die Möglichkeit, durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung Unterhaltsansprüche zu erzeugen, was sich vor allem dann empfiehlt, wenn ein Partner den gemeinsamen Haushalt führt und daher weder eigenen Zugewinn bilden noch sich beruflich weiterentwickeln kann. Eine derartige Vereinbarung kann zwar auch konkludent geschlossen werden, doch ist bei der Annahme einer konkludenten Unterhaltsvereinbarung Zurückhaltung angebracht, da auch das Vertrauen auf faktisch gewährten Unterhalt angesichts der jederzeitigen Möglichkeit, die Beziehung zu beenden, nicht schutzwürdig ist.

Beachte: Geht aus der Beziehung ein gemeinsames Kind hervor, so hat der Vater auch der Mutter des Kindes gemäß § 1615 I Unterhalt zu gewähren.

2) Haftung

Da die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch eine enge persönliche Verbundenheit der Partner geprägt ist, wird eine allgemeine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit **analog § 1359** angenommen. Ebenso wenig wie bei der Ehe gilt dies nicht im Straßenverkehr, weil dort für eigenübliche Sorgfalt und individuelle Sorglosigkeit kein Platz ist.

3) Erbrecht

a) Die Partner haben aufgrund ihrer Testierfreiheit die Möglichkeit, sich wechselseitig testamentarisch als Erben einzusetzen. Sie können zudem einen **Erbvertrag** gemäß den §§ 2274 ff. errichten, der aber für den Fall einer Trennung gemäß den §§ 2078 II, 2081 ff. angefochten werden kann.

Ein gemeinsames Testament bleibt allerdings den Eheleuten vorbehalten. Liegen die entsprechenden Wirksamkeitsvoraussetzungen vor, so kann man aber ein unwirksames gemeinsames Testament beider Partner in 2 Einzeltestamente umdeuten.

b) Auch ein verheirateter Ehegatte kann seinen Partner, mit dem er in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen lebt, durch **Testament** als Erben einsetzen, wobei die Erbeinsetzung des Partners in analoger Anwendung des § 2077 I wie auch bei Eheleuten hinfällig ist, wenn die Beziehung endet.

Die Interessen der nächsten Angehörigen werden durch das **Pflichtteilsrecht der §§ 2303 ff.** gewahrt.

c) Beachten Sie ferner, dass auch bei *gesetzlicher* Erbfolge nur die Verwandten und der Ehegatte gemäß den §§ 1924 ff. zum Zuge kommen, nicht der Partner, der also nur bei **gewillkürter Erbfolge** zum Erben werden kann: **Eine analoge Anwendung der §§ 1931, 1371 über das Ehegattenerbrecht sowie des Voraus gemäß § 1932 scheidet aus** (OLG Saarbrücken, NJW 1979, 2050; Hohloch, JuS 1980, 549 m.w.N.). Allenfalls kann der überlebende Partner in **entsprechender Anwendung des § 1969** („Dreißigster“) für 30 Tage nach dem Erbfall Unterhalt und Haushaltsnutzung von den Erben verlangen, wenn er bisher vom Verstorbenen unterhalten wurde (OLG Düsseldorf, FamRZ 1983, 274; Gernhuber FamRZ 1981, 726).

Folge: Hat der verstorbene Partner kein Testament hinterlassen und keinen Erbvertrag mit seinem Partner geschlossen, so tritt gesetzliche Erbfolge ein: Dabei erbt eher der Staat als gesetzlicher Erbe letzter Ordnung (§ 1936), als dass derjenige Partner etwas erhalte, der möglicherweise seit 20 Jahren mit dem Erblasser zusammenlebt und diesen die letzten Jahre aufopfernd gepflegt hat. Dies mag man für skandalös halten, ist aber de lege lata nur durch gewillkürte Erbfolge zu ändern. Dies setzt allerdings voraus, dass der Erblasser über das Tabuthema des eigenen Todes einmal nachdenkt.

- d) **Gegen die Erben hat der hinterbliebene Lebenspartner allenfalls Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen, die als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 1967 den Nachlass belasten;** andere Ausgleichsansprüche existieren nicht. Bei einem ausschließlich zugunsten des verstorbenen Partners aufgenommenen Darlehen haben die Erben zwar keinen Rückforderungsanspruch bezüglich der vom Erblasser gezahlten Raten, doch müssen sie auch für die restlichen Raten nicht mit dem Nachlass einstehen, wenn der Erblasser nicht persönlich aus dem Kreditvertrag als Gesamtschuldner verpflichtet war.
- e) In der Errichtung von „oder“-Konten, bei denen beide Partner gegenüber der Bank berechtigt sind, liegt keine stillschweigende Vereinbarung, dass beim Tod des einen das gesamte Guthaben an den anderen fallen soll. Die Hälfte des Guthabens fällt gemäß den §§ 430, 742, 1922 in den Nachlass des Verstorbenen (OLG Celle FamRZ 1982, 63).

Jeder Partner kann selbstverständlich versuchen, die Probleme des Erbrechts durch eine Schenkung unter Lebenden zu umgehen. Dabei ist die Schenkung an einen Partner innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch dann nicht per se sittenwidrig, wenn der Schenker zur Zeit der Schenkung noch verheiratet ist; auch Pflichtteilsberechtigte (z.B. Ehegatte, Kinder) haben keinen Anspruch darauf, dass der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen zusammenhält, um es ihnen anschließend vererben zu können (BGH FamRZ 1983, 25). Eine derartige Schenkung wäre lediglich dann sittenwidrig, wenn dadurch enge Familienangehörige in geradezu anstößiger Weise zurückgesetzt werden, z.B. dadurch, dass ihre Unterhaltsansprüche gegen den Schenker gefährdet werden.

Ganz davon abgesehen, dass auch bei einer Schenkung der ledige Partner deutlich mehr Schenkungssteuer als der Ehegatte zahlt, stellt sich bei einer Schenkung ein weiteres Problem: Stirbt der Beschenkte vor dem Schenker, ohne diesen testamentarisch bedacht zu haben, so fällt das Geschenk in den Nachlass, an dem der Schenker nicht beteiligt ist.

Beispiel: M schenkt F ein Mercedes Cabrio 500 SL für ca. 100.000 Euro. 3 Wochen später stirbt F an den Folgen eines Herzinfarktes. Den Pkw erbt die mit der Beschenkten ggf. verfeindete Schwester, die seit über 30 Jahren mit F nicht mehr gesprochen hat; hilfsweise der Staat, aber ganz sicher nicht der Lebenspartner.

Selbst wenn der überlebende Schenker testamentarisch bedacht sein sollte, werden die Pflichtteilsansprüche überlebender Verwandter (z.B. Eltern, Kinder aus 1. Ehe) durch den Wert des Geschenkes deutlich erhöht.

Sie sehen: Wie man es macht, macht man es verkehrt...

II. Rechtliche Ausgleichsansprüche am Ende der Beziehung

Wesentlich größere rechtliche Probleme tauchen am Ende der Beziehung auf, wenn die Partner auseinandergehen und möglicherweise während der Beziehung umfangreiche vermögensrechtliche Dispositionen getätigt haben. Während innerhalb einer intakten Beziehung selbst bei unterschiedlich hohen finanziellen Beiträgen der Partner ein Ausgleich weder geschuldet noch von den Partnern erwartet wird, stellt sich am Ende die Frage, nach welchen Kriterien Ausgleichsansprüche erfolgen, wenn keine eindeutigen rechtsgeschäftlichen Absprachen getroffen wurden oder nicht beweisbar sind und einer der Partner unter Mitwirkung des anderen einen erheblichen Vermögenszuwachs zu verzeichnen hat.

1) Die aktuelle Rechtsprechung

An dieser Stelle möchte ich besonders betonen, dass sich die Rechtsprechung des BGH zu Ausgleichsansprüchen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wesentlich geändert hat: Dies gilt sowohl für etwaige Ausgleichsansprüche nach gesellschaftsrechtlichen Regeln, der Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 sowie der Anwendung der *condictio ob rem* i.S.d. § 812 I 2, 2. Alt.. Dies zeigt uns die folgende BGH-Entscheidung, die dieser veränderten Sichtweise zugrunde liegt und die der BGH in NJW 2011, 2880 noch einmal bestätigt hat.

Fall nach BGH NJW 2008, 3277: Die Parteien lernten sich vor ca. 20 Jahren kennen und nahmen in der Folgezeit eine nichteheliche Lebensgemeinschaft in der Form auf, dass sie ihre jeweiligen Wohnungen beibehielten und sich regelmäßig besuchten. Vor 10 Jahren erwarb die Klägerin ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut wurde. Das Anwesen sollte den Parteien als gemeinsame Wohnung dienen; außerdem sollte dort die Tochter der Klägerin einziehen und der Beklagte, der als Mitarbeiter einer Bausparkasse tätig war, seine Büroräume einrichten. Zur Realisierung des Bauvorhabens, dessen Kosten mit 320.000 Euro veranschlagt waren, trugen beide Parteien sowohl durch finanzielle Leistungen als auch durch Arbeitsleistungen bei. Nachdem Spannungen in der Beziehung der Parteien aufgetreten waren, ließ die Klägerin den Beklagten auffordern, das Anwesen bis Ende zu räumen und an sie herauszugeben. Dem Begehren kam der Beklagte nach Klageerhebung nach.

Mit seiner Widerklage verlangt der Beklagte unter anderem einen Ausgleich für die von ihm für den Hausbau aufgewendeten finanziellen Mittel sowie für seine Arbeitsleistungen. Er hat geltend gemacht, Zahlungen in Höhe von 163.910,77 Euro und Eigenleistungen im Umfang von jedenfalls 1.000 Stunden, für die er jeweils 10 Euro ansetzt, erbracht zu haben. Wegen der finanziellen Leistungen habe er auf seine Anlagen und Ersparnisse zur Alterssicherung zurückgegriffen, nachdem die Klägerin ihm die Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts versprochen habe. Die Klägerin ist der Widerklage entgegengetreten. Sie hat die Auffassung vertreten, die Zuwendungen des Beklagten seien als dessen Beitrag zu der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu werten, und bestritten, die Einräumung eines Wohnrechts zugesagt zu haben.

Lösungsvorschlag nach BGH NJW 2008, 3277 / bestätigt in BGH NJW 2011, 2880

1) Ausgleichsansprüche über die Rückforderung einer Schenkung gemäß den §§ 530 I, 531 II

Ein auf Herausgabe eines Geschenks gerichteter Anspruch gemäß den §§ 530 I, 531 II BGB besteht nicht. Von einer Schenkung kann nicht ausgegangen werden.

- a) Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine **Schenk**ung unter Ehegatten vor, wenn die Zuwendung nach deren Willen **unentgeltlich** im Sinne echter Freigiebigkeit erfolgt und **nicht an die Erwartung des Fortbestehens der Ehe geknüpft**, sondern zur freien Verfügung des Empfängers geleistet wird. Dagegen stellt eine Zuwendung unter Ehegatten, der die Vorstellung oder Erwartung zu Grunde liegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben werde, oder die sonst um der Ehe willen oder als Beitrag zur Verwirklichung oder Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht wird und darin ihre Geschäftsgrundlage hat, keine Schenkung, sondern eine **ehebedingte Zuwendung** dar:
- b) **Diese Differenzierung kann auf Zuwendungen zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden.** Hier wie dort erfolgen Zuwendungen, die der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft dienen, zwar auf Grund der bestehenden persönlichen Beziehungen und Bindungen. Sie führen aber regelmäßig nicht zu einer den Empfänger einseitig begünstigenden und frei disponiblen Bereicherung, **sondern sollen der Lebensgemeinschaft und damit auch dem Schenker selbst zugute kommen.** Die der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dienenden Leistungen waren somit **keine Schenkungen.**

2) Ausgleichsansprüche nach gesellschaftsrechtlichen Regeln: §§ 730 ff.

Ein Ausgleich nach den Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft kommt in Betracht, wenn die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen haben.

Eine rein faktische Willensübereinstimmung reicht für eine nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Zusammenarbeit dagegen nicht aus. **Gerade weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft vom Ansatz her eine Verbindung ohne Rechtsbindungswillen darstellt, ist ein solcher für die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Regelungen erforderlich** (BGH NJW 2006, 1268). Das kann in Betracht kommen, wenn die Parteien die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands, etwa einer Immobilie, einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte. **Dabei können sich Indizien für ein nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu bewertendes Handeln zum Beispiel aus Planung, Umfang und Dauer des Zusammenwirkens ergeben. In die Gesamtwürdigung der in Betracht zu ziehenden Umstände sind ferner die Art des geschaffenen Vermögenswerts, die von den Parteien erbrachten Leistungen und ihre finanziellen Verhältnisse einzubeziehen.**

a) **Ein nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu bewertendes Handeln der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft setzt nicht voraus, dass diese einen über den typischen Rahmen dieser Gemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen, wie das im Verhältnis von Ehegatten zueinander zu fordern ist, wenn gesellschaftsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.** Diese Differenzierung hat ihren Grund in der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten in einer Ehe. Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Rücksichtnahme bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie dazu verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§§ 1353 I 2, 1356 II 2, 1360 BGB). Insoweit erhält ein mitarbeitender Ehegatte bei Scheidung einer im gesetzlichen Güterstand geführten Ehe grundsätzlich bereits durch den Zugewinnausgleich einen angemessenen Ausgleich. Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen dagegen weder rechtliche Mitarbeitspflichten noch güterrechtliche Ausgleichsmöglichkeiten. Das erlaubt hier eine **größzügigere Anwendung gesellschaftsrechtlicher Auseinandersetzungsregeln** (vgl. auch Staudinger/Löhnig, BGB, Anhang zu §§ 1297ff. Rdnr. 95).

b) Gleichwohl sind die Voraussetzungen eines gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruchs nicht erfüllt. Nach den getroffenen Feststellungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien zumindest konkludent einen Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Errichtung des Hauses geschlossen haben. **Verfolgen die Partner nämlich, wie hier, einen Zweck, der nicht über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht, bestehen grundsätzlich Zweifel an dem erforderlichen Rechtsbindungswillen. Denn in diesem Bereich haben Partner regelmäßig keine über die Ausgestaltung ihrer Gemeinschaft hinausgehenden rechtlichen Vorstellungen** (so auch Hausmann/Hohloch, Kap. 4 Rdnr. 69; Staudinger/Löhnig, Anhang zu §§ 1297ff. Rdnr. 99).

Hinzu kommt, dass der Kläger die dingliche Alleineigentümerstellung seiner Partnerin vor dem Hintergrund akzeptiert hat, dass ihm kein Ausgleichsanspruch zustehen solle, dessentwegen seine Kinder aus geschiedener Ehe als Erben in das Haus vollstrecken könnten. **War der Kläger jedoch bereit, einen Wert zu schaffen, der von den Partnern nur gemeinsam genutzt, ihnen indessen nicht gemeinsam gehören sollte, kann trotz des Umfangs der behaupteten Leistungen nicht auf einen konkludent zu Stande gekommenen Gesellschaftsvertrag geschlossen werden.**

3) **Ausgleichsansprüche nach den Regeln der *condictio ob rem* gemäß § 812 I 2, 2. Alt.**

a) **Nach § 812 I 2 Alt. 2 BGB besteht für den Empfänger einer Leistung die Pflicht zur Herausgabe der Zuwendung, sofern der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist.** Ein Bereicherungsanspruch wegen Fehlschlagens dieser Erwartung setzt voraus, dass darüber mit dem Empfänger der Leistung eine Willensübereinstimmung in Form einer **rechtsgeschäftlichen Zweckabrede** erzielt worden ist;

einseitige Vorstellungen genügen nicht. Eine stillschweigende Einigung in diesem Sinne kann aber angenommen werden, wenn der eine Teil mit seiner Leistung einen bestimmten Erfolg bezweckt und der andere Teil dies erkennt und die Leistung entgegennimmt, ohne zu widersprechen.

- b) **Die danach erforderliche finale Ausrichtung der Leistung auf einen nicht erzwingbaren Erfolg wird sich innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer anderen auf Dauer angelegten Partnerschaft nur bezüglich solcher Zuwendungen oder Arbeitsleistungen feststellen lassen, die deutlich über das hinausgehen, was die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt.** Sie kann auch nicht allgemein in dem gegenwärtigen Zusammenleben mit dem Partner erblickt werden. Zu fordern ist vielmehr eine konkrete Zweckabrede, wie sie etwa dann vorliegen kann, wenn die Partner zwar keine gemeinsamen Vermögenswerte schaffen wollten, der eine aber das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt hat, an dem erworbenen Gegenstand langfristig partizipieren zu können (Hausmann/Hohloch, Kap. 4. Rdnrn. 140ff.; Staudinger/Löhnig, Anhang zu §§ 1297ff. Rdnrn. 115, 118).
- c) **Für die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Zweckabrede reicht es im vorliegenden Fall aus, dass die Zuwendung erkennbar diesem Zweck gedient hat und von ihr, ohne insoweit zu widersprechen, entgegengenommen worden ist.**
- d) Falls ein Bereicherungsanspruch dem Grunde nach zu bejahen sein sollte, dürfte § 815 BGB eine Kondiktion nicht ausschließen, denn eine beabsichtigte lebenszeitliche Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft war nicht von Anfang an unmöglich. Die Vorschrift greift allenfalls dann ein, wenn der Entreicherte selbst die Verbindung wider Treu und Glauben gelöst hat.
- e) Eine verschärfte Haftung gem. § 820 I BGB dürfte ebenfalls nicht in Betracht kommen. Der Bestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt keinen beabsichtigten Erfolg dar, dessen Eintritt ungewiss war. Die Partner wissen zwar um die jederzeitige Auflösbarkeit ihres Verhältnisses und konnten damit gegebenenfalls auch die Beendigung der gemeinsamen Nutzung vorhersehen. In der Regel wird es sich aber aus der Sicht des Empfängers nur um eine als entfernt angesehene Möglichkeit handeln, dass alles anders als erwartet kommen könne. Dies ist jedoch noch keine Ungewissheit i.S. des § 820 I 1 BGB.
- 4) **Ausgleichsansprüche nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313**
- a) **Daneben kommt ein – allerdings gegenüber den o.g. gesellschaftsrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen subsidiärer! – Ausgleichsanspruch nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht, soweit der gemeinschaftsbezogenen Zuwendung die Vorstellung oder Erwartung zu Grunde lag, die Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung sie gedient hat, werde Bestand haben.** Die Rückabwicklung erfasst insoweit etwa Fälle, in denen es mangels Schaffung eines gemeinschaftlichen Vermögenswerts nicht zu gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsansprüchen kommt oder in denen eine Zweckabrede i.S. des § 812 I 2 Alt. 2 BGB nicht festzustellen ist. **Sie hat allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Zuwendungen bei Scheitern der Beziehung auszugleichen wären. Auszuscheiden sind zunächst die im Rahmen des täglichen Zusammenlebens ersatzlos erbrachten Leistungen. Nicht anders zu beurteilen sind aber auch die Leistungen desjenigen Partners, der nicht zu den laufenden Kosten beiträgt, sondern größere Einmalzahlungen erbringt: Er kann insofern nicht besser gestellt werden als derjenige Partner, dessen Aufwendungen den täglichen Bedarf decken oder der sonst erforderlich werdende Beiträge übernimmt** (BGH NJW 2008, 443).

b) **Um gemeinschaftsbezogene Zuwendungen in dem vorgenannten Sinne handelt es sich allerdings nicht, soweit Arbeitsleistungen in Frage stehen. Solche Leistungen, die ein Partner zu Gunsten des anderen erbringt und mit denen er dessen Vermögen steigert, können begrifflich nicht als Zuwendungen angesehen werden, weil es insofern nicht zu einer Übertragung von Vermögenssubstanz kommt.** Daraus folgt aber nicht, dass Arbeitsleistungen – im Gegensatz zu gemeinschaftsbezogenen Leistungen – nach dem Scheitern einer Lebensgemeinschaft nicht zu Ausgleichsansprüchen führen können, denn wirtschaftlich betrachtet stellen sie ebenso eine geldwerte Leistung dar wie die Übertragung von Vermögenssubstanz.

Der BGH hat deshalb nach dem Scheitern einer Ehe einen Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage bejaht, wenn ein Ehegatte bei Gütertrennung für den Ausbau des im Eigentum des anderen stehenden Familienwohnheims in erheblichem Umfang Arbeitsleistungen erbracht hat. Wenn diese Arbeitsleistungen über erwiesene Gefälligkeiten und insbesondere über das, was etwa im Rahmen der Unterhaltspflicht oder der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft an Beistandsleistungen geschuldet wird, weit hinausgehen, können die Umstände den Schluss auf einen stillschweigend zu Stande gekommenen besonderen familienrechtlichen Vertrag (sog. Kooperationsvertrag) zulassen, dessen Geschäftsgrundlage durch das Scheitern der Ehe entfallen ist (BGHZ 84, 361 [367ff.]).

Diese Beurteilung ist im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder sonstigen Partnerschaft im Grundsatz ebenfalls heranzuziehen. Sie kann etwa dann in Betracht kommen, wenn die Annahme eines konkludenten Gesellschaftsvertrags auf Grund der Fallgestaltung ausscheidet, die Arbeitsleistungen aber erheblich über bloße Gefälligkeiten oder das, was das tägliche Zusammenleben erfordert, hinausgehen und zu einem messbaren und noch vorhandenen Vermögenszuwachs des anderen Partners geführt haben. Da nichteheliches Zusammenleben allerdings keine Beistandspflichten begründet, kann – anders als im Verhältnis von Ehegatten zueinander – hier freilich nicht gefordert werden, dass der Rahmen derartiger Leistungen überschritten wird. Erbringt einer der Partner unter solchen Umständen Arbeitsleistungen, so kann davon auszugehen sein, dass diese Leistungen nach einer stillschweigenden Übereinkunft mit dem anderen Partner zur Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft erbracht werden und darin ihre Geschäftsgrundlage haben.

c) **Bei der Abwägung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Zuwendungen zurück-erstattet oder Arbeitsleistungen ausgeglichen werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass der Partner es einmal für richtig erachtet hat, dem anderen diese Leistungen zu gewähren. Ein korrigierender Eingriff ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistungen geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Insofern erscheint es sachgerecht, auf den Maßstab zurückzugreifen, der für den Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten gilt, die im Güterstand der Gütertrennung leben.** Das Merkmal der Unbilligkeit impliziert zugleich, dass ein Ausgleich nur wegen solcher Leistungen in Betracht kommt, denen nach den jeweiligen Verhältnissen erhebliche Bedeutung zukommt. Maßgebend ist eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls, in die auch der Zweck der Zuwendung einzubeziehen sowie zu berücksichtigen ist, inwieweit dieser Zweck erreicht worden ist.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit wegen Arbeitsleistungen ein Ausgleich zu gewähren ist, muss zusätzlich beachtet werden, dass für die erbrachten Leistungen keine Bezahlung, sondern nur eine angemessene Beteiligung an dem gemeinsam Erarbeiteten verlangt werden kann (BGHZ 84, 361 [368]). Der Ausgleichsanspruch ist dabei in zweifacher Weise begrenzt: zum einen durch den Betrag, um den das Vermögen des anderen zur Zeit des Wegfalls der Geschäftsgrundlage noch vermehrt ist, zum anderen durch die ersparten Kosten einer fremden Arbeitskraft.

2) Ergänzende Aspekte des internen Ausgleichs

a) Die Verteilung des Hausrats

Eine Verteilung unter dem Aspekt der Bedürftigkeit durch richterliche Zuweisung nach den Regeln der HausratsVO kommt nicht in Betracht. Die Gegenstände des Hausrats stehen und verbleiben wie alle anderen Vermögensbestandteile auch im Eigentum desjenigen, der sie zu Eigentum erworben hat; selbst wenn sie mit den Geldmitteln des anderen angeschafft wurden, findet keine Mittelsurrogation oder gesetzlicher Miteigentumserwerb statt. **Entscheidend ist somit nur, wer nach den sachenrechtlichen Regeln der §§ 929 ff. Eigentum erworben hat.**

b) Entgelt für geleistete Dienste

Hat einer der Partner für den anderen Dienste geleistet (z.B. den Haushalt geführt), um die Lebensgemeinschaft auszugestalten, so werden diese Dienste nicht vergütet, da es sich um keine Leistung an den anderen Partner handelt und die alltäglichen Zuwendungen ersatzlos von demjenigen erbracht werden, der dazu willens und in der Lage war.

Die Annahme eines Arbeitsvertrages mit der Folge eines Vergütungsanspruchs kommt also nur dann in Betracht, wenn abhängige Dienste im Beruf oder Geschäft des anderen geleistet wurden, die nach den Umständen nur gegen Zahlung eines Entgelts zu erwarten waren. Dies wird wie auch im Verhältnis von Ehegatten zueinander nur dort der Fall sein, wo sich beide Partner in einem Über-Unterordnungsverhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber stehen (z.B. Arzt - Arzthelferin).

c) Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks: §§ 530 I, 812 I 2, 1. Alt.

Da Dienstleistungen und Arbeitskraft nicht Gegenstand einer Schenkung sein können, kommen nur *gegenständliche* Zuwendungen in Betracht. Voraussetzung eines Schenkungsvertrages ist jedoch die **Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung**, die regelmäßig fehlt, wenn Beiträge zur Verwirklichung der Lebensgemeinschaft geleistet werden (vgl. unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten).

Sollte es sich dennoch um eine Schenkung handeln, so sind zumindest Gelegenheitsgeschenke nach § 534 vom Widerruf ausgenommen. Doch auch wenn der eine Partner dem anderen größere Geschenke macht, erscheint meist fraglich, ob das Verhalten des Beschenkten bei Beendigung der Beziehung einen **groben Undank i.S.d. § 530 I** darstellt, der den Widerruf der Schenkung rechtfertigt. Der alleinige Umstand, dass der Beschenkte die Beziehung beenden will, rechtfertigt den Widerruf nicht, da das Vertrauen in den Bestand einer Beziehung nur im Rahmen der Ehe (umfassender Ausgleich bei Beendigung des Güterstandes) oder beim Verlöbnis (§§ 1298, 1301) geschützt wird. Im Übrigen kann die persönliche Freiheit des Beschenkten nicht dadurch beschnitten werden, dass er Gefahr läuft, ein Geschenk zurückgeben zu müssen und daher zur Weiterführung der Beziehung „genötigt“ wird. Grober Undank ist somit die Ausnahme.

Beispiel: Der Freund verlässt seine hochschwängere Freundin oder hatte bereits vor der Schenkung die Absicht, sie zu verlassen und wollte die Schenkung nur noch abwarten.

d) Gemeinsame Konten

Wurde Geld auf ein Oder-Konto eingezahlt, über das beide Partner verfügen konnten, so dass das Kreditinstitut an jeden der beiden Partner mit befreiender Wirkung leistet, so kommt eine Verteilung des Guthabens in entsprechender Anwendung des § 430 in Betracht mit der Folge, dass das noch vorhandene Guthaben unter beiden Partnern paritätisch verteilt wird (OLG Celle, FamRZ 1982, 63; Derleder, NJW 1980, 545, 550). Wird das Konto nur auf den Namen eines Partners geführt, so soll ihm das Guthaben auch im Innenverhältnis allein zustehen (OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 581; OLG Frankfurt, NJW 1982, 1885).

Nach der Gegenansicht (MünchKomm/Wacke Anhang zu § 1302 Rz. 50 m.w.N.) soll auch hier nach rein gesellschaftsrechtlichen Regeln abgerechnet werden, so dass die geleisteten Beiträge an den Partner ausgekehrt werden, der sie erbracht hat. Haben beide Partner jeweils finanzielle Beiträge erbracht, so muss der jeweilige Anteil ermittelt werden; nur wenn dies nicht möglich ist, soll das noch vorhandene Guthaben gemäß § 734 paritätisch verteilt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn einer der Partner „nur“ den Haushalt geführt hat und der andere durch die finanziellen Beiträge Rücklagen für die Zukunft gebildet hat, die jetzt allein an ihn zurückfallen, denn diese Rücklagen erscheinen als vorweggenommene Unterhaltsleistungen zur Verwirklichung eines künftigen Gesellschaftszwecks, der sich jetzt nicht mehr erreichen lässt. Auch wenn man hier eine gesellschaftsrechtliche Lösung ablehnt, müssten derartige Rücklagen über die *condictio ob rem* gemäß § 812 I 2, 2. Alt. zurückerstattet werden (Soergel/Lange, Nichteheleiche Lebensgemeinschaften, Rz. 111).

e) Dauerschuldverhältnisse – Kreditaufnahme eines Partners

aa) Haben beide Partner im Zuge der gemeinsamen Lebensführung gemeinsame Schulden gemacht, so haften sie dafür als Gesamtschuldner. Hat nur einer die Schulden gemacht, so haftet er auch für den Fall im Außenverhältnis allein, dass der andere intern den Kredit ganz oder teilweise genutzt hat. Im Innenverhältnis ist jetzt entscheidend, inwieweit die Kreditrückzahlung von einem der Partner (auch stillschweigend im Hinblick auf die tatsächliche Übung oder die Einkommensverhältnisse) als sein Beitrag zur Finanzierung der Lebensgemeinschaft angesehen wurde (MünchKomm/Wacke Anhang zu § 1302 Rz. 53).

bb) Hat sich einer der Partner zugunsten der Gemeinschaft verschuldet oder Verbindlichkeiten begründet, die erst *nach der Trennung* erfüllt werden müssen, so soll nach der Rechtsprechung nichts anderes als für geleistete Beiträge gelten; Schulden müssen von demjenigen beglichen werden, der sie begründet hat (BGH FamRZ 1983, 349). In Ausnahmefällen ist die Rechtsprechung davon abgewichen, wenn der eine Partner im alleinigen Interesse des anderen einen Kredit aufnimmt, der bei Trennung noch nicht getilgt ist. In diesen Fällen will der BGH einen Ausgleichsanspruch über § 670 zumindest für diejenigen Ratenzahlungen gewähren, die nach der Trennung geleistet werden müssen (BGH NJW 1981, 1502).

Die während der Beziehung gezahlten Raten werden aber nicht ausgeglichen: Dazu der BGH: „Haben die beiden Partner keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so ist davon auszugehen, dass persönliche und wirtschaftliche Leistungen eines Partners nicht ausgeglichen, sondern ersatzlos von demjenigen erbracht werden, der dazu in der Lage ist. Einschränkend jetzt aber BGH NJW 2008, 3277: Dies gilt zumindest für laufende Beträge, die zur Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft dienen.“

§ 23 Die Lebenspartnerschaft

Vorbemerkung

Schätzungen zufolge sind zwischen 5 % und 10 % aller Menschen homosexuell (Dannecker in Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, 335 ff.). Zwar konnten auch bisher Homosexuelle ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen durch einen Partnerschaftsvertrag regeln, doch konnten sie keinen familienrechtlichen Status erlangen und wurden dadurch in vielfältiger Weise diskriminiert. Das 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wollte die Diskriminierungen beseitigen: Das Gesetz schafft ein eigenes familienrechtliches Institut der Lebenspartnerschaft, aus dem Rechte und Pflichten der Partner erwachsen: sowohl während als auch nach der Beziehung.

Beachte: Das LPartG gilt nur für registrierte (also nicht für bloß faktische!) Partnerschaften. Erst durch die Eintragung erlangt die Partnerschaft einen familienrechtlichen Status!

I. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft

1) Nach § 1 LPartG können 2 Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft begründen, in dem sie gegenseitig und persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesamt erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen zu wollen.

Das Gesetz knüpft dabei nur an das Geschlecht und nicht an die sexuelle Orientierung an:

- Einerseits können gleichgeschlechtliche, aber heterosexuelle Partner eine Lebenspartnerschaft begründen, z.B. 2 eng miteinander verbundene Freunde oder Freundinnen.
 - Andererseits können Mann und Frau keine Lebenspartnerschaft begründen, weil ihnen im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren freisteht, einander zu heiraten.
- 2) Vergleichbar den Eheverboten der §§ 1306, 1307 können verheiratete Personen sowie Verwandte in gerader Linie und Geschwister gemäß § 1 III LPartG keine Partnerschaft begründen. Dies gilt auch für Minderjährige. Dies ist wegen der weitreichenden Vorschriften auch praktikabel, da man bei minderjährigen Eheleuten regelmäßig nur wegen einer bestehenden Schwangerschaft eine Ausnahme macht, damit das Kind innerhalb der Ehe zur Welt kommt.

II. Die Wirkungen der Lebenspartnerschaft

1) Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft gemäß § 2 LPartG

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Im Gegensatz zu § 1353 I 2 erstreckt sich die Verpflichtung nicht auf eine häusliche Gemeinschaft oder Geschlechtsverkehr. Dies ist ja auch nicht weiter verwunderlich, wenn man eine Lebensgemeinschaft auch zwischen gleichgeschlechtlichen, aber heterosexuellen Partnern akzeptiert...

2) Der Lebenspartnerschaftsname gemäß § 3 LPartG

Die namensrechtlichen Regelungen sind denen des § 1355 vergleichbar: Die Partner können einen gemeinsamen Namen wählen, wobei sie zwischen den jeweiligen Geburtsnamen der Partner wählen können. Derjenige Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Name geworden ist, kann

seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung geführten Namen voranstellen oder anfügen, muss sich aber bei einem geführten Doppelnamen entscheiden, welchen Namen er hinzufügt.

Der Partner behält diesen Namen auch nach Aufhebung der Partnerschaft, kann aber durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Lebenspartnerschaft geführt hat.

3) Der Sorgfaltsmaßstab des § 4 LPartG

Ebenso wie Eheleute gemäß § 1359 müssen Partner nur für die Verletzung der eigentlichen Sorgfalt („diligentia quam in suis“) einstehen, wobei wir auch hier bei den daraus resultierenden Problemen (Straßenverkehr, gestörter Gesamtschuldnerausgleich) auf das zurückgreifen können, was wir bereits im Rahmen des § 1359 erarbeitet haben (vgl. § 3 V).

4) Die Verpflichtung zum Unterhalt gemäß § 5 LPartG

a) Gemäß § 5 sind die Partner einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet, wobei auch hier die Regelungen des Ehegattenunterhalts der §§ 1360 a, b entsprechend gelten (vgl. dazu die ausführliche Darstellung in § 3 VI).

b) Die Verpflichtung zum Unterhalt spielt auch bei der Beziehung zu Dritten eine Rolle. Wird ein Partner durch die unerlaubte Handlung eines Dritten getötet, so stehen dem überlebenden Partner Ersatzansprüche gemäß § 844 II gegen den Schädiger zu.

5) Das Güterrecht gemäß den §§ 6, 7 LPartG

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag i.S.d. § 7 LPartG eine abweichende Regelung in Richtung Gütertrennung oder Gütergemeinschaft treffen. Sowohl die §§ 1363 – 1390 für die Zugewinnngemeinschaft als auch die §§ 1409 – 1563 für abweichende Vereinbarungen gelten entsprechend.

6) Die Eigentumsvermutung des § 8 I LPartG

Zugunsten des Gläubigers eines Lebenspartners wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Partner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Dies wird damit begründet, dass die Partner wie Eheleute zusammenleben und die Eigentumsverhältnisse für den Gläubiger nicht ohne weiteres zu ermitteln sind. Eine entsprechende Vermutung gilt gemäß den §§ 739 II ZPO, 8 I LPartG auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

7) Die gesetzliche Vertretungsmacht gemäß den §§ 8 II LPartG, 1357 BGB

Auch der Lebenspartner hat gemäß § 1357 die Möglichkeit, Geschäfte des partnerschaftlichen Bedarfs mit Wirkung für und gegen den anderen zu besorgen, so dass beide Partner daraus berechtigt und verpflichtet werden. Dies gilt unabhängig von der in der Partnerschaft bestehenden Aufgabenverteilung und auch unabhängig davon, ob der Gläubiger von einer derartigen Partnerschaft weiß.

8) Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 6, S.2 LPartG, 1365, 1369 BGB

Der jeweilige Partner kann sich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nur mit Einwilligung des anderen verpflichten, über sein gesamtes Vermögen oder ihm allein gehörende Haushaltsgegenstände zu verfügen, wobei diese Beschränkungen ebenso wie bei Eheleuten durch den Lebenspartnerschaftsvertrag abbedungen werden können.

III. Getrenntleben der Lebenspartner: §§ 12 – 14 LPartG

1) Der Trennungsunterhalt des § 12 LPartG

- a) Gemäß § 12 LPartG kann ein Lebenspartner vom anderen den nach den Lebens- und Erwerbs- bzw. Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen. Damit ist eine weitestgehende Anpassung an den Ehegattenunterhalt erreicht. Durch den Verweis auf die §§ 1361 III; 1579 kommt die Verwirkung des Trennungsunterhalts nur noch bei grober Unbilligkeit in Betracht.
- b) Der Anspruch auf Trennungsunterhalt erlischt am Tag der Rechtskraft des Urteils, das die Lebenspartnerschaft aufhebt, kann aber unter den Voraussetzungen des § 16 LPartG durch einen nachpartnerschaftlichen Unterhalt ersetzt werden. Auch hier gelten die §§ 1570 ff. entsprechend.

2) Die Verteilung von Hausrat und Wohnung: §§ 13, 14 LPartG

Die §§ 13, 14 LPartG regeln in einer den §§ 1361 a, b vergleichbaren Weise die Verteilung des Hausrats und die Zuweisung der bisher gemeinsamen Wohnung, so dass ich auf die o.g. Ausführungen zu den §§ 1361 a, b verweisen möchte (vgl. § 3 VII.).

IV. Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft: §§ 15 – 19 LPartG

1) Die Voraussetzungen der Aufhebung

Die Lebensgemeinschaft endet in zwei Fällen:

- wenn einer der beiden Partner stirbt (§ 1564 I 1 BGB) oder
- wenn das Gericht die Lebenspartnerschaft gemäß § 15 I LPartG aufhebt.

2) Die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Lebenspartnerschaft: §§ 16 – 18 LPartG

a) Der nachpartnerschaftliche Unterhalt des § 16 LPartG

Kann ein Partner nach der Aufhebung der Partnerschaft nicht selbst für seinen angemessenen Unterhalt sorgen, so kann er vom anderen den nach den Lebensverhältnissen während der Partnerschaft angemessenen Unterhalt verlangen, soweit und solange ihm eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Die §§ 1570 ff. gelten entsprechend.

b) Gerichtliche Zuweisung der Wohnung gemäß § 17 LPartG

Können sich die Partner nicht darüber verständigen, wer nach der Trennung in der Wohnung bleibt und wer welche Teile des Hausrats bekommt, so muss das Familiengericht nach billigem Ermessen entscheiden.